OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702909/3/KLi

Datum:
Linz, 13. August 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 2. Juli 2024 des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich PK Wels, vom 13. Mai 2024, Spruchpunkt 3, GZ: VStV/924300263302/2024, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13. Mai 2024, Spruchpunkt 3, GZ: VStV/924300263302/2024, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung von § 1 Abs. 1 Oö. PolStG vorgeworfen und eine Geldstrafe von 60 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 8 Stunden verhängt. Ferner wurde dem Bf ein Kostenbeitrag für diesen Spruchpunkt in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 2. Juli 2024, in der der Bf vorbringt, der gegen ihn erhobene Tatvorwurf treffe nicht zu. Die Anzeigerin habe ihn aus ausländerfeindlichen Beweggründen angezeigt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 9. Juli 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Die belangte Behörde brachte darin vor, die Beschwerde sei nicht rechtzeitig eingebracht worden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender S A CH V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit dem zu Punkt I.1. dargestellten Straferkenntnis wurde dem Bf in Spruchpunkt 3 eine Übertretung des Oö. PolStG vorgeworfen und eine Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

II.2. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf entsprechend der im Behördenakt einliegenden Hinterlegungsanzeige am 15. Mai 2024 durch Hinterlegung zugestellt. Beginn der Abholfrist war am 16. Mai 2024. Der Bf behob das Straferkenntnis am 17. Mai 2024.

II.3. Nachdem die Hinterlegungs- bzw. Abholfrist am 16. Mai 2024 begonnen hatte, endete die 4-wöchige Rechtsmittelfrist am 13. Juni 2024. Nach dem im Behördenakt einliegenden Sendenachweis wurde die Beschwerde am 2. Juli 2024 per E-Mail versendet und langte an diesem Tag bei der belangten Behörde ein.

II.4. Die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Straferkenntnis hat u.a. nachfolgenden Inhalt:
„Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten."
[Hervorhebungen im Original]

II.5. Auf den Verspätungsvorhalt vom 22. Juli 2024, zugestellt an den Bf am 26. Juli 2024, reagierte der Bf nicht.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere das angefochtene Straferkenntnis, die Hinterlegungsanzeige vom 15. Mai 2024, die Beschwerde vom 2. Juli 2024 und den Verspätungsvorhalt vom 22. Juli 2024.

III.2. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

IV.2. Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde dem Bf am 16. Mai 2024 (Beginn der Abholfrist) durch Hinterlegung rechtswirksam zugestellt wurde.

Das Straferkenntnis wurde in der Zeit von 16. Mai 2024 bis 3. Juni 2024 zur Abholung bereitgehalten. Der Bf hat das Straferkenntnis am 17. Mai 2024 behoben. Bereits am 16. Mai 2024 begann jedoch die 4-wöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 13. Juni 2024 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die am 2. Juli 2024 per E-Mail versendete Beschwerde offenkundig verspätet.

V.2. Auf den Verspätungsvorhalt vom 22. Juli 2024, zugestellt an den Bf am 26. Juli 2024, reagierte der Bf nicht.

V.3. Gründe dafür, die eine Kenntnisnahme des angefochtenen Straferkenntnisses und eine rechtzeitige Beschwerde verhindert hätten, liegen nicht vor. Vielmehr steht die ordnungsgemäße Zustellung durch Hinterlegung des Straferkenntnisses mit Beginn der Abholfrist am 16. Mai 2024 fest. Daraus resultiert auch die Verspätung der Beschwerde vom 2. Juli 2024.

V.4. Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer